

Beigeordneter Finanzen, Wirtschaft und Digitalisierung

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1266/23

Titel der Drucksache

Antrag der Fraktion DIE LINKE. zur Drucksache 1052/23 - Entgeltfreie Nutzung Freibäder für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre in den Sommerferien 2023

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? Nein.

Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? Ja.

Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? Nein.

Stellungnahme

Die DS 1266/23 beinhaltet die Änderung des Beschlusspunktes 02 der DS 1052/23 mit folgender Änderung durch den Einreicher:

Änderungsantrag:

"Der Beschlusspunkt 02 wird wie folgt **ersetzt** (Änderungen **fett**):

02 neu

Die durch die Umsetzung BP 01 entstehenden Mindereinnahmen in Höhe von 177.000 EUR werden der SWE Bäder durch die Stadt im Rahmen einer überplanmäßigen Ausgabe erstattet. Es erfolgt zum Ende der Badesaison eine Spitzabrechnung."

Stellungnahme der Verwaltung zum Änderungsantrag:

Die DS 1266/23 verstößt gegen § 58 ThürKO und § 26 ThürGemHV.

Die stetige Erfüllung der Aufgaben der Landeshauptstadt Erfurt ist zu sichern. Dabei ist sparsam und wirtschaftlich zu verfahren (§ 53 Abs. 2 ThürKO). Die Vorschrift des § 26 ThürGemHV - Bewirtschaftung und Überwachung der Ausgaben - stellt auf die genannten Grundsätze sowie die Regelungen der sachlichen sowie zeitlichen Bindung der Ausgabemittel ab. Um sicherzustellen, dass die Ausgabemittel ausreichen, können verschiedene Maßnahmen ergriffen werden. Im Rahmen des Haushaltsvollzugs sind nach § 58 ThürKO nur sachlich und zeitlich unabweisbare über-/außerplanmäßige Ausgaben zulässig.

Eine sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit der vom Einreicher mit der DS 1266/23 beantragten überplanmäßigen Ausgabe ist in diesem Fall jedoch nicht gegeben.

Eine sachliche Unabweisbarkeit ist dann gegeben, wenn die Gemeinde aus einer nicht vorhersehbaren *rechtlichen Verpflichtung* in Anspruch genommen wird oder wenn die Mehrausgabe sonst zur *Erfüllung einer gemeindlichen Aufgabe* erforderlich ist.

Ergänzend stellt § 58 Abs. 4 Thür KO sicher, dass die sachliche Unabweisbarkeit für eine Ausgabe nicht einfach, z.B. durch Abschluss eines die Gemeinde verpflichtenden Vertrages, herbeigeführt werden kann.

Die zeitliche Unabweisbarkeit setzt voraus, dass die Mehrausgabe nicht ohne Nachteil für die Gemeinde auf einen späteren Zeitpunkt, sei es bis zum Erlass der nächsten Nachtragshaushaltssatzung oder der Haushaltssatzung des Folgejahres, verschoben werden kann.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur bewilligt werden, wenn diese sowohl zeitlich als auch sachlich unabweisbar sind. Bei Erheblichkeit sind sie vom Gemeinderat zu beschließen.

Bezüglich der Prüfung der Unabweisbarkeit ist ein strenger Maßstab anzulegen. Dies gilt insbesondere bei der Beurteilung von Sachverhalten im freiwilligen Aufgabenbereich.

Der Tatbestand der "Unabweisbarkeit" ist mit der DS 1266/23 nicht erfüllt ist und damit ist die über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung bzw. Ausgabe rechtswidrig!

Weiterhin ist die DS zwingend in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten bzw. ist im Vorfeld folgende Änderung vorzunehmen.

In der Begründung zur DS werden der Datenschutz sowie das Steuergeheimnis verletzt.

Gemäß § 30 Abgabenordnung haben Amtsträger das Steuergeheimnis zu wahren. Die Benennung des Steuerschuldners widerspricht so dem geltenden Recht und darf insbesondere nicht in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates Erfurt verwendet werden.

In der Begründung ist der Satz: "(Mehreinnahme aus Vergleich MDR – ...*[hier steht die problematische Bezeichnung]*)" zwingend zu streichen.

Die Verwaltung empfiehlt die DS abzulehnen.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gez. Linnert
Unterschrift Beigeordneter

09.06.2023
Datum